



Brüssel, den 27. Juni 2022
(OR. fr)

10503/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0031(COD)**

CODEC 963	SAN 402
COVID-19 126	TRANS 425
JAI 927	COCON 44
POLGEN 91	COMIX 337
FRONT 262	SCHENGEN 72
FREMP 138	AVIATION 130
IPCR 77	PHARM 116
VISA 110	RELEX 855
MI 498	TOUR 47

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Februar 2022 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 21 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss haben am 14. März 2022 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

¹ 5942/22.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 15. Juni 2022 die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung gebilligt und den Vorsitz ermächtigt, ein Schreiben an den Vorsitz des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zu richten, in dem bestätigt wird, dass – falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung der Anlage zu diesem Schreiben (vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe) festlegen sollte – der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird.
4. Das Europäische Parlament hat am 23. Juni 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 20. Juni 2022 beschlossen, den Rat zu ersuchen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 27/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.
6. Die Erklärung Ungarns für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 wiedergegeben.
7. Der Rat³ wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 27/22 zu billigen.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

² 10501/22.

³ Dänemark und Irland beteiligen sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.